

Europäische Stahlschrottsortenliste

Fassung: 1. Juni 1995

Allgemeine Bedingungen

Die definierten Sorten werden durch die heute gebräuchlichen Aufbereitungs- und Sortierverfahren hergestellt.

Die Definitionen dieser Sortenliste verstehen sich nur für unlegierte Kohlenstoff-Stahlschrottsorten als Rohstoff für die Stahlindustrie.

A) Sicherheit

Alle Sorten müssen frei sein von

1. unter Druck stehenden, geschlossenen oder unzureichend geöffneten Behälter jeglichen Ursprungs, die Explosionen verursachen können. Die Öffnung von Behältern wird als unzureichend angesehen, wenn sie nicht sichtbar ist oder wenn die Öffnung weniger als 10 cm groß in jeglicher Richtung ist;
2. gefährlichem Material, brennbar oder explosionsgefährdend, Feuerwaffen (ganz oder in Teilen) Munition, Schmutz, verschmutzendem Material, das Substanzen enthält oder abgibt, die die Gesundheit, die Umwelt oder das Stahlherstellungsverfahren gefährden können;
3. gefährlichem radioaktivem Material
 - Material, dessen Radioaktivität (ionisierende Strahlung) über dem in der Umgebung bestehenden Niveau liegt;
 - radioaktives Material in versiegelten Behältern, selbst wenn keine bedeutsame äußere Radioaktivität feststellbar ist aufgrund einer Schutzhülle oder aufgrund der Lage der versiegelten radioaktiven Quelle in der Schrottlieferung.

B) Schutt (Reinheit)

Alle Sorten müssen frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von anderen, nicht eisenhaltigen Metallen und nicht metallischen Stoffen. Erde, Isolierungen, übermäßigem Eisenoxyd in jeglicher Form, mit Ausnahme nominaler Mengen von Oberflächenrost, der durch Außenlagerung von aufbereitetem Schrott unter normalen atmosphärischen Bedingungen entsteht.

Alle Sorten müssen frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von brennbarem, nicht metallischem Material, einschließlich, aber nicht begrenzt, auf Gummi, Plastik, Gewebe, Holz, Öl, Schmiermittel und andere chemische oder organische Substanzen.

Jeglicher Schrott muss frei sein von größeren Teilen (Ziegelsteingröße), die nicht elektrizitätsleitend sind, wie Reifen, mit Zement gefüllte Rohre, Holz oder Beton.

Alle Sorten müssen frei sein von Abfall oder von Nebenprodukten aus der Stahl-schmelze, aus dem Erhitzen, dem Zurichten (einschl. Flammstrahlen), dem Schleifen, Sägen, Schweißen und Brennschneiden, wie Schlacke, Walzzunder, Filterstaub, Schleifstaub und Schlamm.

C) Begleitelemente (Reststoffe)

Kupfer

Alle Sorten müssen frei sein von sichtbarem metallischem Kupfer, d. h. frei von Kupfer, von gewickelten Elektromotoren, Blechen und mit Kupfer beschichtetem Metall, Lagerbuchsen, Wicklungen und Kühlerblöcken.

Alle Sorten müssen frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von Draht, isoliertem Draht und Kabelhülsen, sowie anderem Kupfer, von Messingteilen, die mit eisenhaltigem Schrott vermischt und verbunden sind oder ihn beschichten.

Alle Sorten müssen frei sein von Material mit höherem Kupfergehalt, wie Betonstahl und leichtem Stabstahl, die unter den Sorten mit hohem Reststoffgehalt zusammengefasst werden.

Zinn

Alle Sorten müssen frei sein von Zinn in jeglicher Form, wie Zinndosen, zinnbeschichtetem Material usw., ebenso wie von Bronze-Elementen, Ringen, Lagerbuchsen usw.

Blei

Alle Sorten müssen frei sein von Blei in jeglicher Form, wie Batterien, Lötmetall, Radgewichte zum Auswuchten, Feinblech, Kabel-Enden, Wälzlager, Lagergehäuse usw.

Chrom, Nickel, Molybdän

Alle Sorten müssen frei sein von legierten Stählen, rostfreien Stählen, wie auch von Maschinenteilen (die vor allem diese Elemente enthalten), wie Motoren, Getriebe für Lastwagen, Achsen, Getriebegehäuse, Getrieberäder, Werkzeuge und Matrizen, ebenso wie nicht magnetische Teile.

Angestrebte Analysenwerte

(vgl. S. 6 dieser Sortenliste)

Die Analysen für die einzelnen NE-Metalle in den verschiedenen Sorten entsprechen erfahrungstypischen Höchstwerten.

Die Lieferung von Schrott, der nicht innerhalb der in dieser Liste aufgeführten Analysen-Grenzen liegt, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung zwischen Lieferant und Verbraucher, und setzt die Kenntnis des jeweiligen Materials voraus.

Spezifische oder vertragliche Höchstgehalte sind zwischen Lieferant und Käufer zu vereinbaren und sollten bei Auftragserteilung spezifiziert werden.

D) Sorten-Mischung

Eine Mischung von Sorten ist nur nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung zulässig.